

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 259/2018**  
**vom 5. Dezember 2018**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2021/1523]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> wurde mit dem Beschluss Nr. 152/2012 vom 26. Juli 2012 <sup>(2)</sup> in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) 25 Mitgliedstaaten (im Folgenden die „beteiligten Mitgliedstaaten“) und die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union haben die Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zur Beschaffung gemeinsamer Auktionsplattformen <sup>(3)</sup> und alle Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union haben die Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Auktionsaufsicht <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung“) geschlossen.
- (3) Artikel 165 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(5)</sup> sieht vor, dass für die Europäische Kommission die Möglichkeit besteht, gemeinsame Vergabeverfahren mit den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder den Bewerberländern der Union durchzuführen, wenn diese Möglichkeit speziell in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag vorgesehen ist.
- (4) Zu diesem Zweck haben die EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, beschlossen, gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 nach einem gemeinsamen Vergabeverfahren mit der Kommission und den beteiligten Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Auktionsplattformen zu bestellen und gemäß Artikel 24 dieser Verordnung eine Auktionsaufsicht nach einem gemeinsamen Vergabeverfahren im Sinne von Artikel 165 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu ernennen.
- (5) Die Verordnung (EU) 2017/1902 der Kommission vom 18. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission zwecks Anpassung der Regelung für die Versteigerung von Zertifikaten an den Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates und zwecks Aufnahme einer vom Vereinigten Königreich zu bestellenden Auktionsplattform in den Anhang <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Beteiligung der EFTA-Staaten an gemeinsamen Vergabeverfahren wird dadurch untermauert, dass sie Vertragsparteien der Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung werden. Gemäß den Bestimmungen der Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung, die die Möglichkeit vorsehen, dass EFTA-Staaten der gemeinsamen Maßnahme beitreten, ist die Kommission befugt, im Namen jedes Mitgliedstaats ein Abkommen mit den EFTA-Staaten über deren Beitritt zu den Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung zu schließen

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 8.11.2012, S. 38.

<sup>(3)</sup> [https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/auctioning/docs/en\\_cap\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/auctioning/docs/en_cap_en.pdf)

<sup>(4)</sup> [https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/auctioning/docs/en\\_am\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/auctioning/docs/en_am_en.pdf)

<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 13.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21ala (Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32017 R 1902**: Verordnung (EU) 2017/1902 der Kommission vom 18. Oktober 2017 (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 13)“

2. Die Anpassungen in Nummer 21ala (Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission) erhalten folgende Fassung:

„a) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 22 Absatz 7 erster Satz folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten übermitteln Namen und Kontaktangaben des Auktionators (der Auktionatoren) an die EFTA-Überwachungsbehörde, die die Daten an die Kommission weiterleitet.“

b) In Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vorbehaltlich des Abschlusses eines Abkommens durch die EFTA-Staaten und die Kommission in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten, mit dem die EFTA-Staaten der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Auktionsaufsicht beitreten, nehmen die EFTA-Staaten an der gemeinsamen Maßnahme gemäß diesem Artikel teil.“

c) In Artikel 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorbehaltlich des Abschlusses eines Abkommens durch die EFTA-Staaten und die Kommission in ihrem Namen und im Namen der Mitgliedstaaten, mit dem die EFTA-Staaten der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung gemeinsamer Auktionsplattformen beitreten, nehmen die EFTA-Staaten an der gemeinsamen Maßnahme gemäß diesem Artikel teil.“

d) Artikel 30 bis 32 gelten nicht für die EFTA-Staaten.

e) In Artikel 52 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Anteil der Kosten der Auktionsaufsicht, der auf eine gemäß Artikel 26 Absatz 1 bestellte Auktionsplattform entfällt, wird proportional zu ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtmenge der auf der betreffenden Auktionsplattform versteigerten Zertifikate auf die an der gemeinsamen Maßnahme beteiligten Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten aufgeteilt.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1902 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2018.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Oda Helen SLETNES

*Die Sekretäre*  
*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*  
Hege M. HOFF  
Mikołaj KARŁOWSKI

---